



Statuten

der

Schützen Steffisburg-Heimberg

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1** Die Schützen Steffisburg-Heimberg, gegründet 23.10.2010 durch die Fusion der vier Gesellschaften
- Schützengesellschaft Steffisburg
Schützengesellschaft Heimberg
Arbeiterschützen Steffisburg
Vereinigte Schützengesellschaften Steffisburg-Heimberg
- ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Steffisburg.
- Art. 2** Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des Schiesswesens und der Ausbildung im Interesse der Landesverteidigung, sowie die Pflege echter Kameradschaft und Vaterländischer Gesinnung.
- Art. 3** Der Verein ist Mitglied des Oberländischen Schützenverbandes (OSV) und des Berner Schiesssportverbandes (BSSV), damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine an.
Der Verein kann weiteren Verbänden beitreten.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4** Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 12. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.
- Art. 5** Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Behörde vorliegt.
- Art. 6** Der Verein besteht aus:
- Aktivmitglieder **mit** Lizenz, sie sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten und den Verein in den gesamten Tätigkeitsbereichen zu unterstützen. Insbesondere wird die Teilnahme an den Schiessübungen und an den offiziellen Anlässen des Vereins erwartet.
- Aktivmitglieder **ohne** Lizenz, sie sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten und den Verein in allen möglichen Tätigkeitsbereichen zu unterstützen. Insbesondere wird die Teilnahme an den internen Schiessübungen und Anlässen des Vereins erwartet.
- B-Mitglieder sind Schützen, die nicht in unserem Verein lizenziert sind und bei uns als Gast freiwillig Wettkämpfe bestreiten.
- Passivmitglieder der Gesellschaft sind alle nicht schiessenden Mitglieder. Sie zahlen jährlich einen Beitrag und haben Zutritt zu allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins. Sie haben eine beratende Stimme (ohne Stimmrecht).
- Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch den Vorstand bestimmt und an der Hauptversammlung bestätigt.
- Art. 7** Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglied.
- Art. 8** Die Mitgliedschaft dauert so lange, als die in Artikel 6 aufgeführte Schiessstätigkeit ausgeübt wird und keine schriftliche Austrittserklärung vorliegt.

Art. 9 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Recht, sowohl auf das Vermögen des Vereins sowie auch auf jegliche Auszahlung.

Art. 10 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörden ganz besonders auf dem Schiessplatz nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ohne weitere Begründung ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder durch die Hauptversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet.

Art. 11 Die Hauptversammlung setzt die Jahresbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien fest. Jungschützen sind beitragsfrei. Junioren zahlen einen Unkostenbeitrag.

III. ORGANISATION

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- a.) Hauptversammlung
- b.) Vorstand

Art. 13 Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im Februar statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Eröffnung der Hauptversammlung durch den Präsidenten
2. Appell durch eine Präsenzliste
3. Wahl der Stimmezähler und der Protokollprüfer
4. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
5. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, Schützenmeister, Jungschützenleiter
6. Genehmigung der Jahresrechnung auf Empfehlung der Revisoren
7.
 - a.) Festlegung Jahresbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien
 - b.) Festlegung Munitionspreis
 - c.) Beiträge an auswärtige Schiessanlässe
 - d.) Budget / Voranschlag laufendes Jahr
8. Jahresprogramm / Jahresmeisterschaft
9. Wahlen
10. Teilnahme der Sektion an auswärtigen Schützenfesten
11. Anträge
12. Statutenänderungen
13. Ehrungen und Ernennungen
14. Verschiedenes

Art. 14 Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

- a.) auf Begehren des Vorstandes
- b.) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

Art. 15 Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat, oder Zirkular mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Anträge an die nächste Hauptversammlung müssen schriftlich begründet bis Ende Jahr an den Präsidenten eingereicht werden.

Der Abstimmungsentscheid erfolgt durch einfaches Mehr der Anwesenden stimmberechtigten.

Der Präsident stimmt nicht mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- Art. 16** Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 8 Mitgliedern.
- Art. 17** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist so festzusetzen, dass jeweils nur ein Drittel der Vorstandsmitglieder in die Wiederwahl kommt.
- Art. 18** Die 3 Rechnungsrevisoren werden je für die Dauer von drei Jahren gewählt, sie dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
- Art. 19** Für spezielle Aufgaben bildet der Vorstand ein Ausschuss oder eine Kommission.
- Art. 20** Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor für die Dauer einer Amtszeit zu unterziehen. Ausnahme bildet ein vom Vorstand akzeptierter Grund.

IV. OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES

- Art. 21** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a.) Präsident
 - b.) Vizepräsident
 - c.) Kassier
 - d.) Sekretär
 - e.) Standsekretär
 - f.) 1. Schützenmeister
 - g.) JS-Leiter
 - h.) Anlagewart
 - i.) Munitionsverwalter
 - j.) Beisitzer (optional)
- Art. 22** Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Wahl der Delegierten in andere Schützenverbände (Langenegg-, Rotachen-, Springenboden-, Burgverband usw.)
 - Aufstellung des Schiessprogramms
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
 - Finanz- und Vermögensverwaltung
 - Aufstellung des Voranschlags und Prüfung der Jahresrechnung
 - Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 5000.-, der Präsident kann ohne Absprache bis Fr. 500.- selber befinden.
- Art. 23** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 24** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt nicht mit, bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

V. OBLIEGENHEITEN DER REVISOREN

- Art. 25** Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Empfehlung zu erstatten, ebenso haben Sie das Recht, die laufende Rechnung unangemeldet einzusehen und auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

VI. VEREINSTÄTIGKEIT UND SCHIESSBETRIEB

- Art. 26** Für die Erfüllung der Schiesspflicht (Obligatorisches Programm) sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen Ausser Dienst massgebend. Interne Schiessanlässe sind in den entsprechenden Reglementen geregelt.

VII. FINANZIELLES

- Art. 27** Das Vereinsjahr dauert vom 01.01 bis 31.12
- Art. 28** Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung zuständig.
- Art. 29** Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

VIII. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 30** Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind in geeigneter Form in den Gemeinden bekannt zugeben.
- Art. 31** Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes, oder auf Begehren mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 32** Die Auflösung des Vereins oder eine allfällige Fusion mit einem anderen Verein kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit einem 2/3-Mehr der Anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 33** Bei Auflösung des Vereins ist allenfalls übriggebliebenes Vermögen den Gemeinden Steffisburg und Heimberg zur treuhändlerischen Verwaltung und zu Händen eines sich innerhalb von fünf Jahren neu bildenden Vereins, der in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt, zu übergeben. Nach Ablauf von fünf Jahren ist das Vermögen für Sport und Jugend in den Gemeinden Steffisburg und Heimberg zu verwenden.
- Art. 34** Vorliegende Statuten der Schützen Steffisburg-Heimberg sind anlässlich den ausserordentlichen Hauptversammlungen der Schützengesellschaft Steffisburg, den Arbeiterschützen Steffisburg, der Schützengesellschaft Heimberg und den Vereinigten Schützengesellschaften Steffisburg-Heimberg sowie an der Gründungsversammlung der Schützen Steffisburg-Heimberg vom 23. Oktober 2010 angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Oberländischen Schützenverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten der folgenden beteiligten Vereine werden dadurch aufgehoben.
- a.) Schützengesellschaft Steffisburg vom 6. Mai 1998
 - b.) Arbeiterschützen Steffisburg vom 17. Februar 1990
 - c.) Schützengesellschaft Heimberg vom 11. Februar 1994
 - d.) Vereinigten Schützengesellschaften Steffisburg-Heimberg vom 19. Juni 1977
- sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.
- Art. 35** Nach Gründung im Herbst 2010 wird in den Jahren 2011, 2012 und 2013 max. je 1/3 der Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl gestellt.

Für die Schützengesellschaft Steffisburg

3612 Steffisburg, 23.10.2010

Der Präsident:

.....
S. Lohri

Die Sekretärin:

.....
U. Koller

Für die Arbeiterschützen Steffisburg

3612 Steffisburg, 23.10.2010

Der Präsident:

.....
B. von Gunten

Der Sekretär:

.....
R. Ryter

Für die Schützengesellschaft Heimberg

3612 Steffisburg, 23.10.2010

Der Präsident:

.....
Hp. Reusser

Der Sekretär:

.....
W. Marti

Für die Vereinigte Schützengesellschaft Steffisburg-Heimberg

3612 Steffisburg, 23.10.2010

Der Präsident:

.....
W. Wiedmer

Der Sekretär:

.....
E. Haldimann

Für die Schützen Steffisburg-Heimberg

3612 Steffisburg, 23.10.2010

Der Präsident:

.....
S. Lohri

Der Sekretär:

.....
R. Ryter